

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom 7. Februar 2013¹

GS 38.0113

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuerergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 106 Absatz 1

¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung³.

Liestal, 7. Februar 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 11. April 2013.

² GS 25.427, SGS 331

³ Vom Regierungsrat am 23. April 2013 auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt.